

Familienkasse	Name, Vorname der/des Kindergeldberechtigten
	Empfänger Nummer

Erklärung zu den Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes

für das abgelaufene Kalenderjahr und / oder

für das kommende / laufende Kalenderjahr (Prognose)

1. Angaben zum Kind		
Mein Kind (Name, Vorname)	steuerliche Id.-Nr.	geboren am
ist <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene/r Lebenspartner/in		seit
betreut eigene Kinder im Alter von unter drei Jahren <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		seit
und wohnt <input type="checkbox"/> vorrangig in meinem Haushalt <input type="checkbox"/> in		

2. Angaben zum Anspruchszeitraum	
2.1 abgelaufenes Kalenderjahr	2.2 laufendes / kommendes Kalenderjahr (Prognose)
Mein Kind hat <input type="checkbox"/> das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und war arbeitsuchend gemeldet. Von bis ; von bis <input type="checkbox"/> eine (Hoch-) Schul- oder Berufsausbildung durchgeführt. Von bis ; von bis <input type="checkbox"/> eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können Von bis ; von bis <input type="checkbox"/> einen Freiwilligendienst nach § 32 Abs, 4 Satz 1 Nr. 2d EStG (siehe Hinweis) oder einen anderen Dienst im Ausland nach § 14 b des Zivildienstgesetzes abgeleistet. Von bis ; von bis <input type="checkbox"/> eine Übergangszeit (z.B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, vor und nach dem Wehr- bzw. Zivildienst, einem entsprechenden Ersatzdienst oder einem freiwilligen / anderen Dienst) von höchstens vier Monaten überbrückt. Von bis ; von bis <input type="checkbox"/> sich wegen körperlicher / geistiger / seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können. Von bis ; seit	Mein Kind wird voraussichtlich <input type="checkbox"/> das 21. Lebensjahr noch nicht vollenden und arbeitsuchend gemeldet sein. Von bis ; von bis <input type="checkbox"/> eine (Hoch-)Schul- oder Berufsausbildung durchführen. Von bis ; von bis <input type="checkbox"/> eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Von bis ; von bis <input type="checkbox"/> einen Freiwilligendienst nach § 32 Abs, 4 Satz 1 Nr. 2d EStG (siehe Hinweis) oder einen anderen Dienst im Ausland nach § 14 b des Zivildienstgesetzes abgeleistet. Von bis ; von bis <input type="checkbox"/> eine Übergangszeit (z.B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, vor und nach dem Wehr- bzw. Zivildienst, einem entsprechenden Ersatzdienst oder einem freiwilligen / anderen Dienst) von höchstens vier Monaten zu überbrücken haben. Von bis ; von bis <input type="checkbox"/> sich wegen körperlicher / geistiger / seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können. Von bis ; seit

3. Einkünfte / Bezüge
<input type="checkbox"/> Mein Kind hatte keine / hat keine eigenen Einkünfte und Bezüge
<input type="checkbox"/> Mein Kind hatte / hat nachfolgende Einkünfte und Bezüge (bitte 4. – 11. vollständig ausfüllen, ggf. 0 Euro oder streichen)

	abgelaufenes Kalenderjahr	Prognose
4. Jahreseinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn)	Euro	Euro
a) Versorgungsbezüge (z.B. Hinterbliebenenbezüge nach Beamtenrecht)	Euro	Euro
b) Monat / Jahr des Versorgungsbeginns		
Werbungskosten im Kalenderjahr (vgl. Vordruck 360 01 00 06) - nur wenn über 920 Euro -	Euro	Euro

	abgelaufenes Kalenderjahr	Prognose
5. Betriebseinnahmen aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb (im ganzen Kalenderjahr)	Euro	Euro
Betriebsausgaben (im ganzen Kalenderjahr)	Euro	Euro

6. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (im ganzen Kalenderjahr)	Euro	Euro
Werbungskosten (im ganzen Kalenderjahr)	Euro	Euro

7. Einnahmen aus Kapitalvermögen Die gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen betragen im ganzen <input type="checkbox"/> abgelaufenen / <input type="checkbox"/> kommenden / laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 801 Euro.		
	Euro	Euro

8. Sonstige Einnahmen i. S. d. § 22 EStG		
Art der Einnahmen	Euro	Euro
Art der Einnahmen	Euro	Euro
Art der Einnahmen	Euro	Euro
Werbungskosten (im ganzen Kalenderjahr)	Euro	Euro

9. Bezüge		
Art der Einnahmen	Euro	Euro
Art der Einnahmen	Euro	Euro
Art der Einnahmen	Euro	Euro
Kosten - nur wenn über 180 Euro -	Euro	Euro
Beantragte Leistungen / Sonstige Erläuterungen		

10. Besondere Ausbildungskosten (Bitte Einzelaufstellung beifügen !)	Euro	Euro
--	------	------

11. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbare private Aufwendungen	Euro	Euro
Höhe etwaiger Beitragsrückerstattungen	Euro	Euro

<input type="checkbox"/> Bescheinigungen über Dauer und Höhe von Einnahmen, Werbungs- und besonderen Ausbildungskosten sowie Tätigkeitsnachweise habe ich beigelegt. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Wir versichern, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Uns ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den gemachten Angaben unverzüglich der Familienkasse anzuzeigen sind.	
Datum _____	Datum _____
_____	_____
(Unterschrift der/des Antragstellerin (-s) / Berechtigten)	(Unterschrift des Kindes)

Hinweise zur Erklärung über die Einkünfte und Bezüge

Die Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Vordrucks erleichtern und Sie auch über Ihre Pflichten informieren.

Sie können allerdings nicht alle Fragen beantworten.

Allgemeine Hinweise

Kindergeld wird für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Für Kinder über 18 Jahre gilt, dass Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten / Betriebsausgaben) und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, zum Wegfall des Kindergeldes führen, wenn sie den Grenzbetrag i. H. v. **7.680 Euro** (ab 2010: 8.004 Euro) jährlich übersteigen (§ 32 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG). Zusätzlich müssen die besonderen Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllt sein. Zu Unrecht erhaltenes Kindergeld muss zurückgezahlt werden.

Für Kalendermonate, in denen die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorliegen (sog. Kürzungsmonate; z.B. keine Ausbildung, Ableistung von Grundwehr-/ Zivildienst), verringert sich der Betrag um ein Zwölftel. Einkünfte und Bezüge, die auf Kürzungsmonate entfallen, bleiben bei der Prüfung, ob der Grenzbetrag überschritten wird, außer Ansatz.

Der Vordruck gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Angaben zu erläutern. Bei Bedarf verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

zu 2

Ein über 18 Jahre altes Kind wird berücksichtigt, wenn es eine der genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2d EStG werden die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eines Europäischen Freiwilligendienstes („Jugend“ bzw. seit 2007 „Jugend in Aktion“) oder eines anderen Dienstes im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder eines entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes „weltwärts“ (ab 2008) oder eines Freiwilligendienstes aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII; ab 2009) berücksichtigt. Das Programm wird für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2013 unter dem Namen „Jugend in Aktion“ fortgeführt. Nachweise müssen Sie nur bei erstmaliger Antragstellung / Änderungen der der Familienkasse bekannten Verhältnisse bzw. auf Anforderung vorlegen.

zu 3

Bitte legen Sie Einkommensnachweise für alle Monate vor, in denen Ihr Kind eine Beschäftigung ausgeübt bzw. Einnahmen erzielt hat. Anzugeben sind auch Beträge, auf die Ihr Kind verzichtet hat.

zu 4

Ist bzw. war Ihr Kind als Arbeitnehmer beschäftigt, weisen Sie bitte die monatlich erzielten Einnahmen durch Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers nach. Aus den Nachweisen müssen das Bruttoarbeitsentgelt einschließlich eventueller Sonderzuwendungen (insbesondere Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld), sowie vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen ersichtlich sein. Werbungskosten müssen Sie nur bei Überschreiten der einschlägigen Pauschbeträge (für nichtselbständige Arbeit: 920 Euro) nachweisen. Anzugeben sind auch Beträge, auf die Ihr Kind verzichtet hat.

zu 5 - 6

Einkünfte aus gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Tätigkeit Ihres Kindes machen Sie bitte durch geeignete Unterlagen (z.B. den letzten Einkommensteuerbescheid) glaubhaft. Dies gilt auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Außerdem ist anzugeben, um welche Art von gewerblicher usw. Tätigkeit es sich handelt.

zu 7

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinserträge, Dividenden) gehören solche, die im Kalenderjahr fällig wurden, auch wenn die Gutschrift erst nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgte. Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nur anzugeben (in voller Höhe), wenn der Gesamtbetrag der Einnahme 801 Euro überschreitet. Bei der Ermittlung der Kapitaleinkünfte zieht Ihre Familienkasse den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von bis zu 801 Euro als Werbungskosten von den Einnahmen aus Kapitalvermögen ab; max. jedoch bis zur Höhe der Einnahmen. Darüber hinaus sind tatsächliche Werbungskosten nicht abzugsfähig. Bitte weisen Sie die Einnahmen durch geeignete Unterlagen nach.

zu 8

Geben Sie bitte alle Einnahmen im ganzen Kalenderjahr, z.B. (Halb)Waisen-, Erwerbsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Zuschüsse des Versicherungsträgers) sowie Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG an. Weisen Sie diese Einnahmen durch Bewilligungsbescheid, Bescheinigung über Dauer und Höhe der Leistung oder Ähnliches nach.

zu 9

Geben Sie bitte die Jahreseinnahmen, u. a. Lohnersatzleistungen (z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Arbeitslosengeld I/II), Unterhalts-, Übergangs-, Ausbildungs-, Entlassungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfen, Sozialgeld, Elterngeld für ein Kindeskind (soweit es den Mindestbetrag von monatlich 300 Euro (§ 2 Abs. 5 BEEG) bzw. 150 Euro (§ 6 Satz 2 BEEG) übersteigt), Wohngeld, BAföG (soweit kein Darlehn), steuerfreie Veräußerungsgewinne, Sonderabschreibungen / erhöhte Absetzungen (soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen nach § 7 EStG überschreiten), steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz an. Gleiches gilt für pauschal versteuerten Arbeitslohn nach den §§ 40, 40a EStG (z.B. geringfügige Beschäftigung, auch „Minijob“). Weisen Sie diese Einnahmen durch Bewilligungsbescheid, Bescheinigung über Dauer und Höhe der Leistung oder Ähnliches nach.

Wurden für Ihr Kind entsprechende Leistungen beantragt und steht eine Entscheidung noch aus, geben Sie bitte den Namen der Behörde, welche Leistung beantragt wurde, sowie Aktenzeichen und Datum des Antrags an.

Ist Ihr Kind verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, weisen Sie bitte die Einkünfte und Bezüge des Ehegatten/Lebenspartners (z.B. durch Einkommensteuerbescheid / Verdienstbescheinigungen) nach. Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche geschiedener / dauernd getrennt lebender Kinder sowie für einen Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB, den nicht verheiratete Kinder gegenüber dem Vater bzw. der Mutter des Kindeskindes haben. Die Ermittlung des anrechenbaren Betrags wird durch die Familienkasse vorgenommen.

zu 10

Besondere Ausbildungskosten sind Aufwendungen für die Berufsausbildung, die nicht an die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen geknüpft sind (z.B. für ein Studium an einer staatlichen Hochschule). Der Ansatz eines Pauschbetrages ist nicht möglich.

zu 11

Die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sind Aufwendungen für die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Vergleichbare private Aufwendungen sind die freiwilligen Beiträge zu einer gesetzlichen Krankenversicherung oder Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sowie die auf die Pflegeversicherung entfallenden Beträge, soweit die genannten Aufwendungen durch die (Mindest-) Vorsorge entstehen und dadurch unvermeidbar sind. Die abziehbaren Aufwendungen sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen (Lohnsteuerbescheinigungen oder Lohnabrechnung, Kopie der Versicherungspolice). Rückerstattungen von abziehbaren Beiträgen, z.B. im Folgejahr für das vorangegangene Kalenderjahr, sind grundsätzlich im Jahr des Zuflusses als Einnahme anzusetzen.